

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26704 –**

Kulturgutschutzgesetz: Herkules scheitert am Zoll

Vorbemerkung der Fragesteller

Der österreichische Kunsthändler Christoph Bacher hat im Oktober 2020 eine Herkulesbüste bei dem US-amerikanischen Auktionshaus Artemis Gallery erstanden. Bei der Durchfuhr der Büste nach Österreich wurde sie vom Zoll angehalten, bis er eine einstweilige Verfügung gegen das Ministerium für Kultur und Wissenschaft erwirken konnte (https://www.handelsblatt.com/arts_und_style/kunstmarkt/zollanhaltung-im-clinch-mit-dem-kulturgutschutzgesetz-eine-durchfuhr-ist-keine-einfuhr/26774588.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller nehmen in ihrer Vorbemerkung Bezug auf einen Sachverhalt, über den das „Handelsblatt“ berichtete. Entgegen der Darstellung in der Vorbemerkung der Fragesteller hat der Betroffene keine einstweilige Verfügung gegen das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erwirkt. Eine gerichtliche Feststellung, wonach die Durchfuhranhaltung rechtswidrig gewesen sei, ist nicht getroffen worden. Ergangen ist lediglich ein Kostenbeschluss, der infolge der Antragsrücknahme durch den Antragsteller zu dessen Lasten erging.

1. Wie viele Anhaltungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher wegen vermuteter Verstöße gegen das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) angeordnet worden (bitte nach Besitzer der Objekte: deutsche Staatsbürger, nichtdeutsche EU-Bürger, Nicht-EU-Bürger differenzieren)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind vom Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) am 6. August 2016 bis zum 30. Juni 2020 insgesamt 212 Anhaltungen aufgrund vermuteter Ein- und Ausfuhrverstöße erfolgt.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, wie sich die Anzahl der Anhaltungen auf deutsche Staatsbürger, nichtdeutsche EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger verteilt.

2. Bei wie vielen Anhaltungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den darauffolgenden Prüfungen tatsächliche Verstöße gegen das KGSG festgestellt (bitte nach Besitzer der Objekte: deutsche Staatsbürger, nicht-deutsche EU-Bürger, Nicht-EU-Bürger differenzieren)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind vom Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 bis zum 30. Juni 2020 insgesamt 61 Sicherstellungen erfolgt, in denen der hinreichende Verdacht eines Ein- oder Ausfuhrverstoßes bestand. Diese Zahl beinhaltet sowohl Sicherstellungen infolge einer Anhaltemitteilung der Zollbehörden als auch Sicherstellungen aus anderem Anlass.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, wie sich die Anzahl der Sicherstellungen auf deutsche Staatsbürger, nichtdeutsche EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger verteilt.

3. Wie viele Klagen gegen Prüfungsergebnisse in Anschluss an eine Anhaltung, die tatsächliche Verstöße gegen das KGSG festgestellt haben, gab es nach Kenntnis der Bundesregierung?

Wie viele davon waren nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgreich (bitte nach Besitzer der Objekte: deutsche Staatsbürger, nichtdeutsche EU-Bürger, Nicht-EU-Bürger differenzieren)?

Die Prüfung, ob nach einer Anhaltung eine Sicherstellung erfolgen soll, obliegt den Kulturbehörden der Länder. Die Bundesregierung führt keine Statistiken zu Klagen gegen diese Entscheidungen.

4. Wie lange werden die Objekte nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich einbehalten?

Über die durchschnittliche Dauer der Aufrechterhaltung der Sicherstellungsentscheidung durch die Kulturbehörden der Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Bei wie vielen Anhaltungen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Durchfuhren in andere Länder (bitte nach EU-Länder und Nicht-EU-Länder differenzieren)?

Bei der Erfassung der Anhaltungen wird nicht nach Zielort unterschieden. Der Bundesregierung liegen hierzu deshalb keine Erkenntnisse vor.

6. Welcher Arbeitsaufwand ergibt sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus den Prüfungen im Anschluss an eine Anhaltung aufgrund des Verdachts eines Verstoßes gegen das KGSG?

Die Prüfungen im Anschluss an eine Anhaltung obliegen den zuständigen Landeskulturbehörden. Die jährlichen Aufwände der Sicherstellungsprüfung, die sich einer Anhaltung anschließt, sind im „Bericht zum Umfang des Verwaltungsaufwandes von Bund und Ländern – Zwei Jahre Kulturgutschutzgesetz“ auf Bundestagsdrucksache 19/7145, S. 34 f., ausgewiesen. Hierauf wird verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

7. Wie viele Klagen gegen Anhaltungen aufgrund vermuteter Verstöße gegen das KGSG hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bisher gegeben?

Wie viele davon waren nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgreich?

Klagen gegen Anhaltungen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Hinsichtlich Klagen gegen Sicherstellungsentscheidungen der Landesbehörden wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Welche Vorgehensweisen stehen zur Auswahl, sollte sich der Verdacht eines Verstoßes gegen das KGSG bestätigen, wie oft sind diese Vorgehensweisen nach Kenntnis der Bundesregierung bisher zur Anwendung gelangt?

Das Kulturgutschutzgesetz sieht unterschiedliche mögliche Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen kulturgutschutzrechtliche Vorschriften vor:

- Verstöße gegen kulturgutschutzrechtliche Vorschriften können unter den jeweiligen Voraussetzungen strafrechtlich (§ 83 KGSG) oder als Ordnungswidrigkeit (§ 84 KGSG) geahndet werden;
- unter den Voraussetzungen des § 85 KGSG können Gegenstände eingezogen werden;
- unter den Voraussetzungen der §§ 49 ff. KGSG können Rückgabeansprüche des Herkunftsstaates bestehen. Soweit diese nicht anerkannt werden, müssen sie gerichtlich durchgesetzt werden.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie oft diese Rechtsfolgen jeweils in Folge einer Einfuhranhaltung zur Anwendung gelangt sind.

9. Legt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) „Durchfuhr“ als Verbringung aus, wie dies in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Artikel dargestellt wird?

a) Wenn ja, was ist ihre Begründung, und wie bewertet die BKM die Tatsache, dass „Verbringung“ im Umsatzsteuergesetz dergestalt definiert ist, dass sich das fragliche Objekt im Bestimmungsland nicht nur vorübergehend befindet?

b) Wenn nein, wird die BKM etwas unternehmen, um die Fehldarstellung ihrer Rolle bei der Auslegung des Kulturgutschutzgesetzes seitens der Länderministerien zu korrigieren?

Wenn ja, was?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

§ 2 Absatz 1 Nummer 5 KGSG definiert die Einfuhr als „Verbringung von Kulturgut in das Bundesgebiet“. Diese Definition erfasst jede Form des physischen Grenzüberschritts in das Bundesgebiet unabhängig vom Beweggrund und davon, auf welchem Weg der Grenzüberschritt erfolgt. Der Einfuhrbegriff des Kulturgutschutzgesetzes ist weit zu verstehen und erfasst somit auch die Durchfuhr.

Im Rahmen der rechtlichen Regelungssystematik ist es nicht ungewöhnlich, dass Begriffe in verschiedenen Regelungszusammenhängen abweichend voneinander definiert werden. Daher besitzen Regelungen in z. B. steuerrechtlichen Zusammenhängen keine Prerogative über das Verständnis der entsprechenden Begrifflichkeiten in anderen Regelungszusammenhängen.

